

2. November 1917.

betr. Exportabkommen.

Herr Bundesrat,

Wir zählen heute den 2. November, die Schweizerische Delegation reist morgen ab, und noch immer bin ich nicht in der Lage, Ihnen den mit meinem Telegramm No. 57 vom 8. Okt. in Aussicht gestellten Entwurf über dieses Abkommen zu übermitteln.

Die damaligen Verhandlungen berechtigten zu der Hoffnung, dass die Dinge ohne weiteren Aufschub innert wenigen Tagen in Ordnung kommen würden. Leider hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt und ich bin seither auf recht harte Geduldsproben gestellt worden. Der Exports Administrative Board (jetzt War Trade Board) hält es für nötig, den bis dahin mehr in der Form grundsätzlicher Punktationen fixierten Verhandlungen ein etwas ~~mehr~~ ausführlicheres Kleid anzulegen, dessen Ausarbeitung innert weniger Tage hätte erfolgen sollen. Trotz fortwährenden Drängens ist mir aber das Aktenstück erst am 26. Oktober abends zugestellt worden, nachdem es auf dem bekannten speditiven Dienstwege durch eine Anzahl Administrationen hindurchgegangen ist und dort jeweils tagelang liegen blieb.

Aber meine Enttäuschung war nicht gering, als ich beim Studium gewahr wurde, dass, abgesehen von der unverdaulichen englischen Lawyer-Sprache, der Verfasser offenbar nicht

An das Schweizerische Politische Departement,
Abteilung für Auswärtiges,
B e r n.



Blatt 2.

die geringste Ahnung von den Verhältnissen und Abmachungen hatte. Alles war tatsächlich auf den Kopf gestellt; die Vorlage war nicht einmal für die Wiederaufnahme der Verhandlungen brauchbar und es blieb mir nichts anderes übrig, als sie vollständig umzuarbeiten. Dieses Resultat ist die Folge der unvorsichtigen und oberflächlichen Art und Weise, in der die Verhandlungen von Anfang an von der andern Seite geführt worden sind.

Ich hoffte Sie anfangs dieser Woche aufgrund meines umgearbeiteten Entwurfes sofort wieder aufnehmen zu können, wurde aber daran infolge Abwesenheit des Mitgliedes des War Trade Board, dem die schweizerischen Angelegenheiten übertragen sind (Dr. Taylor) verhindert. Zwar erklärte sich der War Trade Board durch Bezeichnung eines Stellvertreters zur Wiederaufnahme bereit, ich habe sie aber in höflicher Form abgelehnt, da ich angesichts der subjektiven und objektiven Umstände von einer solchen - in Abwesenheit von Dr. Taylor - nur eine Vermehrung der Konfusion voraussah. So gehen kostbare Tage dahin, ohne dass die Dinge irgendwie vorwärts kommen.

Wie Sie meinem Telegramm No. 99 entnehmen, ist nun doch wenigstens die provisorische Wiedereröffnung der Exporte unter gewissen Bedingungen zugesagt worden. Aber auch hier will die Sache nicht voran gehen. Es vergeht kein Tag, ohne dass mein neuer kommerzieller Mitarbeiter, Herr Ing. Friedrich Oederlin, (über dessen mir seit Jahren bekannte Qualitäten ich mich auch heute nicht wieder lobend genug aussprechen kann) oder ich in dem Bureau des War Trade Board zur Beschleunigung

Blatt 3.

mahnen. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass neben der dortigen allgemeinen Arbeitsüberhäufung und Verwirrung wohlwollende und hemmende Kräfte einander die Wage halten, sodass wir nicht recht über den Nullpunkt hinauskommen. Ich betrachte es als meine Aufgabe, kein Mittel unversucht zu lassen, um ohne Brüskierung zum Ziele zu gelangen, sehe aber schon, dass es ohne eine kräftige Sprache bei gewissen Leuten nicht abgehen wird.

Wenn ich mich heute dazu entschliesse, Ihnen in der Beilage den Entwurf zu übermitteln, den ich in Zusammenfassung der bisherigen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen als Basis für die in den nächsten Tagen wieder aufzunehmenden Diskussionen aufgestellt habe, so tue ich es lediglich deshalb, weil ich Eile für geboten halte und Sie so gut wie möglich darüber orientieren möchte, wie ungefähr der Rahmen dieses Abkommens ^{ausschliesslich} beabsichtigt ist. Diese Uebermittlung wird wenigstens ^{später} den Vorteil haben, dass sie den Kabelverkehr erleichtern kann.

Ich bitte daher alle massgebenden Instanzen dringend, das Dokument mit grosser Vorsicht und absolut vorurteilslos zu geniessen, es ist in vieler Hinsicht nur ein Konzept und enthält noch Schlacken, die ich im Laufe der weiteren Verhandlungen zu beseitigen hoffe. Das Abkommen gliedert sich in einen allgemeinen Teil, in welchem die allgemeinen Bedingungen niedergelegt sind, und einen speziellen Teil, welcher die amerikanischen Kontingente der einzelnen Waren enthält, unter Beifügung der speziellen Bedingungen, denen einzelne Warenkategorien

Blatt 4.

noch besonders unterworfen werden sollen.

Im einzelnen erlaube ich mir, folgende Aufklärungen beizufügen :

1) Allgemeiner Teil.

Es bestand ursprünglich die Absicht, dem Dokument die Form eines Abkommens zwischen den beiden Regierungen zu geben. Ich nahm von Anfang an den Standpunkt ein, dass ich in der Annahme nicht fehl zu gehen glaube, dass die Schweizerische Regierung sich einem direkten Staatsabkommen nicht entgegenstellen werde, dass aber die Schweiz das Recht haben müsse, alle ihr aus diesem Abkommen entstehenden Rechte und Pflichten an die S.S.S. zu delegieren.

Das hiesige Staatsdepartement wies dann im Laufe der Verhandlungen auf die formellen Schwierigkeiten eines Staatsabkommens hin, dessen verfassungsrechtliche Genehmigung durch den Senat eine ganz unhaltbare Verzögerung verursachen würde. So wurde dann schliesslich das Kind auf den Namen Memorandum getauft.

Wie Sie aus dem Ingress und Art. I ersehen, ist der War Trade Board nicht mit die Regierung bindenden Vollmachten ausgerüstet. Seine Erklärungen sind aber moralisch derart bindend, dass an eine irgendwie illoyale Durchführung der in diesem Memorandum niedergelegten Grundsätze nicht zu denken ist. Man kann diese formellen Unvollkommenheiten ohne Bedenken in Kauf nehmen.

Art. I gibt Aufschluss über die Auffassung, die den jeweils angeführten Kontingenten ^{zahlen} zu Grunde liegt und enthält die

Blatt 5.

Vorhang

unvermeidliche Klausel des eigenen Bedarfs. Die unzweideutige Auffassung geht aber dahin, dass bei allen Artikeln, wo Kontingente festgelegt sind, diese Quantitäten nach der gegenwärtigen Beurteilung der Lage abgegeben werden können. Bei allen Artikeln, bei denen keine Zahlen festgesetzt sind, sowie bei all den zahlreichen andern in den Schedules überhaupt nicht genannten Artikeln, sind Exportbewilligungen nur von Fall zu Fall möglich. Die über die provisorische Wiedereröffnung des Exportes geführten Verhandlungen lassen erkennen, dass wenigstens in gewissen Branchen eine ziemlich large Praxis zu erwarten steht. Zu einem grossen Teil wird dies allerdings von den subjektiven Gefühlen und Auffassungen des Dezernenten der betreffenden Gruppe abhängen. Den Schlusssatz des Art. I hoffe ich als wenigstens moralische Garantie für die Lieferung eines absoluten Minimums durchzubringen.

Art. II. Wichtig ist Ziff. 3, welche bestimmt, dass die Bedingungen dieses Abkommens nicht auf Waren angewendet werden dürfen, die vor dem 1. Oktober 1917 verschifft worden sind. Dieser Artikel ist natürlich nur solange nötig, als Amerika sich veranlasst fühlt, in seinen einschränkenden Bedingungen über die gegenwärtig von den andern Alliierten zugestandenen hinaus zu gehen. Hierüber später einige weitere Bemerkungen.

Ziff. 7. Die Annahme dieser Bedingung macht einen guten Eindruck und ist nicht sehr belastend. ~~In~~ ihr konnte ich auch den Hebel für Ziff. 8 ansetzen. Auf die Schifffahrtsfrage

Blatt 6.

komme ich mit dem nächsten Kurier zurück.

Ziff. 11. Etwas bedenklich erscheint mir in dieser Ziffer die Notwendigkeit der formellen Genehmigung des Abkommens durch Frankreich. Wenn dieses auch zweifellos zu erwarten steht, so könnte doch eine infolge der durch sie bedingten diplomatischen Verhandlungen unliebsame Verzögerung eintreten.

2) Spezieller Teil.

Die in Klammern enthaltenen Kontingente werden diejenigen sein, die ^{voranschlägt} in das definitive Dokument aufgenommen werden. Die mit ihnen nicht übereinstimmenden Zahlen waren in einer ersten Verhandlung festgelegt worden, als spezifisches amerikanisches Kontingent. Nachdem aber in Art. II, Ziff. 5, festgelegt worden ist, dass die Zahlen die Totalbedürfnisse der Schweiz darstellen sollen, ergab sich naturgemäss die Notwendigkeit, alle Zahlen auf die S.S.S. Kontingente zu erhöhen. Darüber herrscht mündlich Einverständnis. Die zwei einzigen Ausnahmen sind Weizen und Zucker. Siehe meine dortigen späteren Bemerkungen.

Schedule A. Metalle. Ziff. 2 bedeutet ^{erhöht} die über den gegenwärtigen Status hinausgehenden Einschränkungen. Sie war ursprünglich viel allgemeiner gefasst. Ich habe schliesslich erklärt, dass ich Sie ^{dem h. Bundesrat} Ihnen in der jetzigen Fassung zur Entscheidung vorlegen werde, dass ich aber ihre Annahme stark bezweifle, angesichts des Umstandes, dass ähnliche Forderungen seitens der Entente bereits einmal abgelehnt worden seien. Die Fassung lehnt sich genau an diejenige des deutsch-schweizerischen Abkommens bezüglich der Verwendung von Kohle.

Blatt 7.

Angesichts jener Bestimmung war mir ein vollständig ablehnender Standpunkt schwer, da ihr a priori als Gegenstück dazu eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Die Gründe, die seinerzeit die Alliierten bewogen haben, auf ihrer damaligen Forderung nicht weiter zu insistieren, sind mir nicht bekannt.

Schedule B. Getreide.

Wie Sie aus meinen telegraphischen Berichten wissen, steht der War Trade Board auf dem Standpunkt, dass die Knappheit der Welt-Weizenvorräte eine Rationierung erfordere, die mit 400'000 t. für die Schweiz ausreichen müsse. Man erklärte sich aber bereit, ihr dafür in anderen Cerealien einen entsprechenden Ersatz zu gewähren, der in der Erhöhung des Maiskontingentes um 100'000 t. seinen Ausdruck findet. Ich bin nicht in der Lage festzustellen, ob die Reduktion des Weizenkontingentes den tatsächlichen Verhältnissen entspricht; glaube aber, dass uns nicht viel anderes übrig bleiben wird, als uns mit dem zugestandenen Quantum und der unter Ziff. 1 daran weiter geknüpften Bedingung abzufinden.

Einschneidender, als ich mir aufgrund der früheren Exportzahlen vorstellte, ist die Bedingung des Ausfuhrverbotes von Fleischkonserven. Ich bin durch Ihre Telegramme darüber orientiert, dass Sie diese Bedingung energisch bekämpft zu sehen wünschen und glaube, wenn nicht vollständig, so doch wohl in dem Sinne Erfolg zu haben, dass bestimmte *zulässige* Maximalquantitäten festgesetzt werden.

Schedule C. Oele etc.

Hier gelten die gleichen Bemerkungen wie unter Schedule A.

Blatt 8.

Der War Trade Board steht vorläufig noch auf dem Standpunkt, dass diese Klausel auch auf die Calcium-carbid und Ferro-silizium Fabrikation ausgedehnt werden müsse. Ich glaube aber, ihn von dieser Forderung abbringen zu können.

Schedule D. Zucker.

Die Einschränkung des Kontingentes (wenn es als Gesamtkontingent aufgefasst werden soll) auf 60'000 t. ist ungeheuer einschneidend. Sie wurde mit der allgemeinen Zuckerknappheit begründet, die auch die U.S.A. und die Alliierten zu einer bedeutenden Rationierung zwingt. Dr. Taylor hat mir erklärt, dass die Ration für die U.S.A. und die Alliierten auf 23 kg. pro Kopf und Jahr festgesetzt worden sei. Die ursprünglich zugestandenen 60'000 t. würden fuer die Schweiz bei einer Bevölkerung von 4 Millionen nur 15 kg. pro Kopf ergeben. Ich habe mit dieser Argumentierung eine Erhöhung auf 100'000 t. verlangt, wozu der War Trade Board geneigt zu sein scheint, immerhin mit der Bemerkung, dass die U.S.A. angesichts der gegenwärtigen Beurteilung der Lage kaum imstande sein dürften, mehr als 60'000 t. aufzubringen. *Der Rest müsste anderswo beschafft werden.*

Schedule E. Leder.

Auch hier sind gegenüber den S.S.S. Abmachungen weitere Einschränkungen verlangt worden. Aus Ihrem Telegramm und einer Besprechung zu schliessen, die ich mit einem Vertreter der Firma Bally hier gehabt habe, scheint die verlangte Einschränkung nicht von wesentlicher Bedeutung für

Blatt 9.

unsere Schuhindustrie zu sein. Ich werde aber dennoch versuchen, am status quo festzuhalten, jedenfalls aber nicht unter die durch Ihr Kabel 43 angegebenen Grenzen hinunter zu gehen.

Schedule F. Baumwolle.

Dieses Kapitel ist das schwierigste in den Verhandlungen. Die Bestimmungen dieses Artikels habe ich unverändert so aufgenommen, wie sie vom War Trade Board formuliert worden sind, mit der Erklärung, dass die Schweizerische Regierung hiezu unter keinen Umständen ihre Zustimmung geben könne, dass ich aber nicht in der Lage sei, die Situation der Baumwollindustrie sachverständig zu erörtern. Herr Nationalrat Syz, der dem War Trade Board ein schriftliches statement eingereicht und an den letzten Verhandlungen teilgenommen hat, wird mit Ihnen die Lage besprechen.

Was die nördlichen Neutralen anbetriift, so will der War Trade Board dem Export aus der Schweiz keine Hindernisse in den Weg legen, verlangt aber, dass die an diese Länder exportierten Quantitäten im Verhältnis der in ihnen verarbeiteten amerikanischen Baumwolle von ^{den Exporten} ~~den jenen~~ Ländern seitens der U.S.A. bewilligten Baumwollkontingenten abgezogen werden müssen. Damit wird natürlich der ganze Export in Frage gestellt. Es ist weder Herrn Syz noch mir gelungen, Dr. Taylor von der Unhaltbarkeit und Kompliziertheit derartiger Bedingungen zu überzeugen.

Absatz 2 dieses Schedules ist ein Beispiel der Oberflächlichkeit, mit welcher diese hochwichtigen Dinge behandelt werden. Raison : Die Schweiz hat ein Baumwollkontingent von

Blatt 10.

27'000 t. gehabt. Sie hat im Jahre 1916 18-20000 t. Baumwollfabrikate an die Zentralmächte ausgeführt. Diese Ausfuhr soll verboten werden, demzufolge Berechtigung der Reduktion des Kontingents auf 18'000 t. Auf die Vorstellung, dass dieses Kontingent für die ausreichende Beschäftigung der Baumwollindustrie nicht genüge, Zusage eines vermehrten Kontingents von 8'000 t. "for manufacture for orders for France", unter der Bedingung der Lieferung von 16'000 t. Ferrochrom und Ferrosilizium an Frankreich. Zwei Fliegen auf einen Schlag. Wir stellen die schweizerische Baumwollindustrie in unsern Dienst und vermindern den schweizerischen Export von Ferrochrom und Ferrosilizium an Deutschland. Ich kann nicht beurteilen, ob die Vereinbarung eines solchen Abkommens möglich ist, halte aber an und für sich den Vorschlag für unseriös, namentlich mit Bezug auf die Quantitäten.

Schedule H.

Es wird eine Beschränkung des Exportes von Zigarren und Zigaretten nach den Zentralmächten auf 2000 t. jährlich verlangt.

Sie sehen aus dem Vorstehenden, dass der War Trade Board das gegenwärtige Regime der S.S.S. akzeptieren will, ausgenommen in den folgenden 6 Punkten, in denen weitere Einschränkungen verlangt werden :

1) Ausschluss der Verwendung von Maschinen, Schmiedestücken und Maschinenteilen für die Herstellung von Kriegsmaterial im

Blatt 11.

engern Sinn ^{Schweiz} nach den Zentralmächten.

- 2) Ausschluss der Verwendung der in Schedule C genannten Materialien, insbesondere von Schmieröl für diese Fabrikation.
- 3) Ausfuhrverbot für Konservenfleisch.
- 4) Ausfuhrverbot für amerikanische Baumwolle nach den Zentralmächten in irgend einer Form.
- 5) Einschränkung der Ausfuhr nach den Zentralmächten.
Schuh-
- 6) Limitierung der Zigarren und Zigaretten Ausfuhr nach den Zentralmächten auf 2000 t. jährlich.

Nachdem ich ursprünglich starke Bedenken trug, ob es möglich wäre, diesen Bedingungen entgegen zu treten, habe ich in letzter Zeit wieder mehr Hoffnung. Die Stimmung gegenüber der Schweiz hat in den letzten Monaten infolge der rührigen Tätigkeit der Mission und des wiedergewonnenen Zutrauens zur Schweiz erfreuliche Fortschritte gemacht. Der Präsident und das Staatsdepartement haben übereinstimmend die allgemeine Erklärung abgegeben, dass die hiesige Regierung keineswegs im Sinne habe, der Schweiz gegenüber eine weniger wohlwollende Haltung einzunehmen, als die andern Alliierten, und endlich habe ich auch nach und nach den Eindruck gewonnen, dass unsere wirtschaftliche Macht und Leistungsfähigkeit der Entente durchaus nicht als quantité négligeable erscheint. Insbesondere Frankreich scheint alles Interesse daran zu haben, dass ⁱⁿ der Schweiz nicht vor den Kopf gestossen wird. Ich halte es deshalb durchaus nicht für ausgeschlossen, dass bei einer zweiten Offensive Amerika beigibt und sich bedingungslos auf den bisherigen S.S.S. Standpunkt stellt. Taktisch halte ich es für richtig, wenn diese zweite Offensive erst erfolgt, nach-

Blatt 12.

dem ich von Ihnen über alle Punkte, die Sie im Abkommen zu ändern, oder ihm beizufügen wünschen, orientiert worden bin. Eine zusammenhängende Behandlung aller pendenten Punkte zur gleichen Zeit ist einer zersplitterten Aufnahme von einzelnen Punkten vorzuziehen. Inzwischen dürften dann auch Ihre Vorstellungen bei der französischen und englischen Regierung, um die ich Sie in meinem Kabel 99 gebeten habe, ihre Früchte getragen haben.

Angesichts der immerwährenden Verzögerungen ist Eile geboten. Ich hoffe daher auf Ihre baldigen Instruktionen. Wenn die viel heiklere Schiffsfrage einigermaßen befriedigend gelöst werden kann, so darf wohl die Schweiz mit einer gewissen Ruhe der Zukunft ihrer Rohstoffversorgung, soweit sie von Amerika abhängt, entgegensehen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Schweizer Gesandter

Beilagen

Page 3.

II.

1. Under the title of Société Suisse de Surveillance Economique (hereafter designated as S.S.S.), a trust has been constituted for an indefinite period with headquarters in Berne.

For the objects of this trust see Articles 2, 3 and 4 of the Statutes of the S.S.S.

2. It is stipulated and understood that the distribution and use of any and all articles, commodities, material and substances described in the annexed schedules shall be subject to the rules and statutes of the S.S.S., unless otherwise designated in the present memorandum. Such articles, commodities, material and substances shall in no event be delivered to agents, dealers or purchasers in greater quantity than can be accounted for by the genuine requirements of stipulated Swiss consumption.

3. The provisions of the present memorandum in regard to the restriction or prohibition of exports from Switzerland and the distribution of said articles, commodities, material and substances shall apply only to articles exported under license of the War Trade Board on or after October 1, 1917. All articles shipped prior to that date shall be dealt with in accordance with the existing rules of the S.S.S.

4. Articles 16 and 17 of S.S.S. Règlement Intérieur.

5. The articles, commodities, material and substances for which export licenses shall be granted pursuant to the stipulations herein contained are based upon the estimated total requirements of Switzerland for the period mentioned and since the same are to be withdrawn from already restricted supplies in the United States, it is expressly stipulated that if Switzerland is able to obtain supplies thereof elsewhere, the amounts thus elsewhere obtained shall be subtracted from the quantities set forth in the schedules annexed.

This stipulation, however, shall not comprise articles,

Page 3.

commodities, material or substances the importation of which into Switzerland will be effected "sans consignation à la S.S.S." in accordance with existing practice.

6. The right is reserved to determine the distribution of the allotments for export both as to the time and port (of the Atlantic and Gulf coast), but due consideration shall be given to any requests or representations of the Office Suisse des Transports Extérieurs (hereinafter designated as 'Fero') that may be made from time to time in regard to the most advantageous use of vessels under Swiss charter employed in the ocean carriage of such articles, commodities, material and substances.

7. The Fero obligates itself to transport at the actual cost of such transportation from any port or ports of the United States (on the Atlantic and Gulf coast) that may be designated a minimum of one thousand tons of cargo each month destined for the American Red Cross in Switzerland, provided, however, it shall be able to secure adequate ocean tonnage facilities to transport its own supplies.

8. In the event Switzerland shall be unable to secure adequate ocean tonnage facilities to transport her supplies from the United States, such aid shall be extended in securing additional tonnage facilities as may be possible, consistent with the tonnage requirements of the United States and allied governments.

9. Spanish vessels under Swiss charter carrying cargoes to France destined for Switzerland shall, if possible, not be sent to the United States in ballast. Wherever possible said vessels shall carry cargo consisting in whole or in part of pyrites from Spain (Huelva). In the event other acceptable cargo is available, such other cargo may be substituted. The Fero will co-operate in every way that lies within its power in order that all vessels

Page 4.

inward bound to the United States shall carry full cargo.

This condition, however, shall not be insisted upon if it is in any way likely to delay or otherwise interfere with the efficiency of the transportation service of vessels sailing under Swiss charter so as to endanger the maintenance of a regular and adequate supply of foodstuffs and other commodities to meet the needs of Switzerland.

10. All due facilities are to be extended to the Swiss transportation service by the United States. The vessels engaged in this service are to be permitted freely to load and are to be furnished with all necessary fuel and oil within reasonable time.

11. It is further expressly stipulated that cargoes licensed from the first day of October, 1917, shall not, until such time as this memorandum shall finally become effective, pass beyond the French-Swiss frontier in the course of transportation to Switzerland. And any export license issued in the meantime, whether so recited therein or not, shall be subject to the conditions in this paragraph expressed.

Such cargoes shall, until this arrangement becomes effective, remain in the custody of the French Government or its representatives until released by them for final transportation to their destination in Switzerland. Because of the better information possessed by the representatives of the French Government it is expressly conditioned that this trade arrangement shall not become effective until it shall receive the formal approval of the French Government.

This stipulation does not apply to articles, commodities, material and substances destined for the Swiss Government. In view of the urgent need of Switzerland for these articles, their importation into Switzerland shall in no way be delayed.

12. That the importation into Switzerland of the articles, commodities, material and substances herein mentioned is for con-

Page 5.

sumption in Switzerland, and the amounts and quantities thereof (notwithstanding the maximum quantities stated in the Schedules A, B, C, D, E, F, G and H) shall at all times be limited by the genuine requirements of Switzerland, with due regard to the importation into Switzerland from other countries than the United States of articles, commodities, material and substances capable of use as substitutes for those described in the annexed schedules.

13. The stipulation with reference to the use and exportation of articles imported under the rules of the S.S.S. and articles manufactured therefrom or therewith in Switzerland are laid down in paragraphs 7, 8, 9, 10, 11, 12 and 13 of the "Réglement intérieur" of the S.S.S.

These stipulations and the special agreements concluded between Switzerland and the allied Governments on the basis thereof shall also be applicable to articles, commodities, material and substances imported into Switzerland from the United States insofar as further restrictions are not provided for in the schedules hereto annexed.

III.

In consideration of the foregoing stipulations and conditions and subject to the approval by the French Government of the plan and arrangements herein expressed, said War Trade Board hereby makes the following declaration of policy in regard to granting export licenses to meet the requirements of Switzerland, and hereby establishes the rules and regulations which shall govern the issuance of licenses from the United States of articles, commodities, material and substances described in the annexed schedules (which set forth the maximum ascertained requirements of Switzerland) for said twelve months' period.

If quantities equal to those set forth in said annexed

Page 6.

schedules are not deemed available for exportation from the United States at the designated time or times at which licenses for the export thereof shall be requested, according to the policy and rules and regulations of the said Board as herein declared, then licenses shall be granted for as great a proportion thereof as are available for export consistent with the policy herein declared.

The maximum quantities for which such licenses will be issued are calculated upon the ascertained requirements for Swiss consumption as specified in the said annexed schedules.

Consideration shall be given to any application for license to export to Switzerland articles not specified in the said schedules. It shall be the policy of the said Board to issue such licenses in due course subject always to all of the conditions hereof and to the internal requirements of the United States and the policy of the said Board in respect to such exports.

Payments for articles and commodities purchased in the United States shall be made in the United States in terms of American currency.

Additional clauses -

Article II, Clause 5, Paragraph 3:

Additional quantities will, in accordance with said practice, also be granted by the War Trade Board for articles, commodities, material and substances to be used in the manufacture in Switzerland of articles ordered by the Government of the United States or any other Allied Government. Satisfactory proof will have to be submitted in support of the claim to the War Trade Board.

Article II, Clause 11, Paragraph 4:

It is further understood that delay in reaching an agreement concerning any article, commodity, material or substance mentioned in the annexed schedules shall not prevent the free importation of any other article, commodity, material or substance on which an understanding has been reached.

Any article, commodity, material or substance shall be allowed to pass freely into Switzerland as soon as the specific conditions relative thereto as stipulated in the present memorandum have been agreed to.